

Merkblatt

Begegnungsmaßnahmen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen

Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind auch heute noch oft aus vielerlei Gründen vom Leben der nicht behinderten Gleichaltrigen getrennt. Was wissen beide Gruppen voneinander? Durch was wird ihr Verhältnis zueinander bestimmt?

Damit Unkenntnis und Vorurteile nicht zu Bestimmungsfaktoren werden, ist es notwendig, vielfältige Handlungsfelder mit dem Ziel der Begegnung und der gegenseitigen Kontaktaufnahme zu schaffen.

Um das Miteinander von Kindern und Jugendliche mit und ohne Behinderung zu unterstützen, stellt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport jährlich Fördermittel zur Verfügung. Gefördert werden können Begegnungen und gemeinsame Aktivitäten zwischen allgemeinen Schulen und Sonderschulen und zwischen allgemeinen Kindergärten und Schulkindergärten.

Beispiele

Um Anregungen und Beispiele für die Art der gemeinsamen Veranstaltungen zu geben, werden im Folgenden einige Möglichkeiten im vorschulischen und schulischen Bereich aufgeführt.

Vorschulischer Bereich:

- gegenseitige Besuche im Kindergarten, um gemeinsam zu spielen, zu essen, zu feiern, Ausflüge zu machen u. ä.

Schulischer Bereich:

- gemeinsame Ausflüge, Schullandheime und Wandertage
- gemeinsamer Unterricht
- gemeinsame Arbeitsgemeinschaften, Sportfeste und Projektwochen
- gemeinsame Ausstellungen und Aufführungen, gemeinsame Lerngänge, Theater- und Museumsbesuche, Sportveranstaltungen

Bezuschussung und Abrechnung von Maßnahmen:

Die Verfahrensweise ist landesweit nicht einheitlich. Genaue Auskünfte kann jedoch das jeweilig zuständige Staatliche Schulamt geben.

Kriterien

- Soll eine Begegnungsmaßnahme gewährt werden, ist ein wichtiges Kriterium der Begegnungscharakter.
- Begleitpersonen erhalten Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz.
- Die Höhe des Zuschusses für Schullandheimaufenthalte oder mehrtägige Veranstaltungen sowie für eintägige Veranstaltungen ist landesweit unterschiedlich geregelt. Die zuständigen Staatlichen Schulämter können dazu genaue Auskunft geben.
- Fahr- und Transportkosten werden übernommen.
- Materialkosten, die der allgemeinen Schulausstattung dienen könnten, werden nicht bezuschusst. Vorhaben, die auf grundsätzlichen rechtlichen oder organisatorischen Regelungen beruhen (z. B. Außenklassen, Integrative Schulentwicklungsprojekte, Schulversuche u. ä.) können nicht aus Mitteln für Begegnungsmaßnahmen gefördert werden.